

Beglaubigte Abschrift

13 C 172/18



Verkündet am 16.04.2019

Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,
Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Herrn [REDACTED], 47623 Kevelaer,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 47623 Kevelaer,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 05.03.2019
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.11.2017 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 215,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.11.2017 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Filmwerks [REDACTED] im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk, welches im Jahre [REDACTED] erschien. Der Preis für den legalen Download von Spielfilmen lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei 8,00 Euro, der Preis bei aktuellen Filmwerken bei mindestens 13,99 Euro, wovon für den Anbieter nach Abzug von Mehrwertsteuer eine Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro anfiel. Lizenzen für das Angebot in Tauschbörsen vergibt die Klägerin nicht.

Durch die Digital Forensics GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks mindestens in der Zeit vom [REDACTED] Uhr bis zum [REDACTED] Uhr in einer Tauschbörse Dritten zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse [REDACTED] ordnete der im anschließenden Auskunftsverfahren bei dem Landgericht Köln (Az. 228 O 105/15) in Anspruch genommene Internetprovider Telekom Deutschland dem Beklagten zu.

Mit Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 Euro und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 Euro bis zum [REDACTED] auffordern. Auf dieses Schreiben gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen an die Klägerin. Mit Schreiben vom [REDACTED] forderte die Klägerin den Beklagten nochmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum [REDACTED] zur Erfüllung auf.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten, weshalb er ihr zum Ersatz von Abmahnkosten und zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse, der Provider-Auskunft sowie die Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Er sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung regelmäßig arbeiten. Neben ihm hätten damals auch seine drei volljährigen Kinder Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Diese hätten sich jedoch auf Befragen nicht konkret daran erinnern können, die Rechtsverletzung begangen zu haben, konnten einen „Missgriff“ jedoch nicht ausschließen. Es sei nicht mehr aufzuklären, welches der Kinder die Rechtsverletzung begangen habe. Möglich sei auch ein Hackerangriff, jedenfalls aber sei der begehrte Schadensersatz übersetzt.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.000,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, hier das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 94, 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk nach § 94 UrhG aktivlegitimiert.

b) Der Internetanschluss des Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Soweit der Beklagte pauschal die Ermittlung der IP-Adresse sowie die Zuordnung durch den Provider bestreitet, gilt Folgendes:

Die Klägerin hat substantiiert einen Sachverhalt vorgetragen, nach dem von dem Internetanschluss des Beklagten in mindestens zwei Fällen das streitgegenständliche Filmwerk im Internet für Dritte zum Download bereitgehalten wurde. Seitens des

Gerichts bestehen vor dem Hintergrund der Mehrfachermittlung keine Zweifel an der zutreffenden Ermittlung der IP-Adresse durch die Digital Forensics GmbH, § 286 ZPO (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2012 – 6 U 239/11; OLG München, Beschluss vom 01.10.2012 – 6 W 1705/12). Auch die Ermittlungssoftware PFS arbeitet gerichtsbekannt zuverlässig (vgl. auch LG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2017 – 12 S 91/15 m.w.N.).

Das pauschale Bestreiten der richtigen Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten durch den Internetprovider reicht nicht aus und ist daher unbeachtlich. Zum einen ist der Beklagte dem insoweit erheblich substantiierten Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 12.11.2018 schon nicht mehr entgegengetreten, so dass dieser nach § 138 Abs. 2 und 3 ZPO als zugestanden gilt. Zum anderen steht dem Beklagten im Gestattungsverfahren gegen den Internetprovider nach § 101 Abs. 9 UrhG ein (unbefristetes) Beschwerderecht und insofern auch ein Akteneinsichtsrecht nach den §§ 62 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 FamFG zu. Der Beklagte hätte sich die nötigen Informationen beschaffen und Fehler im Gestattungsverfahren konkret aufzeigen können. Dies gilt erst recht, nachdem die Klägerin mit den Anlagen K2 und K5 die entsprechende Auskunft des Internetproviders vorgelegt hat. Insofern ist auch hier ein pauschales Bestreiten unbeachtlich, denn fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Rechteinhaber nachweist, dass die durch den Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Schließlich erlaubt der Hashwert grundsätzlich die eindeutige Identifizierung eines ins Internet gestellten Werks und ist daher zum Beweis eines Urheberrechtsverstoßes geeignet (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010 - 5 W 126/10). Auch hier ist pauschales Bestreiten unbeachtlich, wenn – wie hier – nicht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Manipulation nicht vorgetragen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 – Tauschbörse III).

c) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des

Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 68, m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist der Beklagte gemäß der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täter der Urheberrechtsverletzung zu behandeln, da er den Anforderungen an die ihn treffende sekundäre Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen ist.

Denn der Beklagte hat schon keine ernstliche Möglichkeit einer Alternativtäterschaft dargelegt, da er weder konkreten Vortrag zu der eigenen inhaltlichen Nutzung und die Nutzung durch seine drei Kinder noch zu deren oder eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten gehalten hat. Der Vortrag des Beklagten erschöpft sich vielmehr in dem pauschalen Verweis auf eine theoretische Zugriffsmöglichkeit Dritter, der nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht genügt, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15; Urteil vom 11.6.2015 – I ZR 75/14; EuGH, Urteil vom 18.10.2018 – C-149/17).

Der Beklagte behauptet zwar ein Befragen seiner Kinder nach der Rechtsverletzung, ernsthafte Aufklärungsbemühungen trägt er jedoch schon nicht vor. So hat er seine Kinder offenbar nicht einmal danach befragt, ob sie Filesharing-Software nutzen oder ihnen das hier gegenständliche Filmwerk bekannt ist.

Die tatsächliche Vermutung ist auch nicht etwa dadurch widerlegt, dass der Beklagte vorträgt, er sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung regelmäßig arbeiten. Zum einen

trägt der Beklagte schon nicht vor, er sei zu dem ganz konkreten Verletzungszeitpunkt (nahezu 24 Stunden vom 16.09.2015, 21:08 Uhr bis zum 17.09.2015, 20:58 Uhr) nicht zuhause gewesen, zum anderen wäre dieser Vortrag auch unerheblich. Die zuvor heruntergeladenen Dateien hätten auch in Abwesenheit des Beklagten über das eingeschaltete Endgerät für einen Download zur Verfügung gestanden (vgl. BGH GRUR 2016, 176 – Tauschbörse I).

Soweit der Beklagte vorträgt, möglich sei auch ein Hackerangriff, fehlt es bereits an konkretem Vortrag und greifbaren Anknüpfungspunkten zur hier in Rede stehenden Rechtsverletzung.

Der lückenhafte Vortrag des Beklagten lässt vielmehr vermuten, dass der Beklagte weiß, welches seiner Kinder die Rechtsverletzung begangen hat, den Namen jedoch nicht preisgeben möchte. Auch in diesem Fall haftet der Beklagte aufgrund der tatsächlichen Vermutung (vgl. BGH, Urteil vom 30.3.2017 – I ZR 19/16; BVerfG, Beschluss vom 18.02.2019 - 1.BvR 2556/17).

d) Die tatsächliche Vermutung umfasst auch die Verantwortlichkeit nach § 97 Abs. 2 UrhG.

e) Der Klägerin steht daher ein Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I R 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie vorliegend auf mindestens 1.000,00 Euro. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich nach Kenntnis des Gerichts um ein überaus populäres Filmwerk handelt. Zugunsten des Beklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass nicht feststeht, dass die Verletzungshandlung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung erfolgte und aufgrund der Ermittlung des Anschlusses des Beklagten für knapp 24 Stunden auch von einem relativ kurzfristigen Angebot auszugehen ist. In Anbetracht einer durchschnittlichen Lizenzgebühr von mindestens 5,88 Euro je Download für den Anbieter eines aktuellen Filmwerks erscheint dieser Betrag auch vor dem Hintergrund der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung angemessen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die berechtigte Abmahnung vom [REDACTED] entsprach den gesetzlichen Anforderungen des § 97a Abs. 2 UrhG. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00 Euro begrenzt. Hinzuzusetzen ist jedoch der vorprozessual geltend gemachte Schadensersatz von 600,00 Euro, so dass eine 1,3 Gebühr VV 2300 RVG nebst 20,00 EUR Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 1.600,00 Euro, zu erstatten sind.

3.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Spätestens seit dem 02.11.2017 befand sich der Beklagte mit der Leistung in Verzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

